HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4 **FREITAG, DEN 30. JANUAR** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2004 221-6-16	17
20. 1. 2004	Verordnung zur Neuregelung laufbahnrechtlicher Vorschriften für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst 2030-1-36, 2030-1-41, 2030-1-40, 2030-1-42, 223-6-1	18
27. 1. 2004	Verordnung zur Verlängerung der Kündigungsschutzfrist für Wohnraum . . . . . neu: 400-5, 402-12-7	30

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2004

Vom 9. Januar 2004

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage zur Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2004 vom 15. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 406) wird im Abschnitt des Fachbereichs 19 in der Spalte „Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger“ die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Hamburg, den 9. Januar 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Neuregelung laufbahnrechtlicher Vorschriften für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst

Vom 20. Januar 2004

Artikel 1

Verordnung
über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer
und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst
(Hamburgische Lehrerlaufbahnverordnung – LLVO)

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung oder durch den für die Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe sonst vorgeschriebenen Vorbildungsgang.

(2) Wer die Laufbahnbefähigung als Lehrerin oder Lehrer nach dieser Verordnung erworben hat, kann im Rahmen der Befähigung auch in einer anderen Schulstufe oder Schulform, in einer anderen Bildungseinrichtung oder im Schulverwaltungsdienst verwendet werden. Die Vorschriften über den Laufbahnwechsel bleiben unberührt.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter des gehobenen Dienstes – Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (§ 6), Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an beruflichen Schulen – als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis – (§ 7) – dauert achtzehn Monate. Der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter des höheren Dienstes – Lehramt an Gymnasien (§ 10), Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (§ 11), Lehramt an Sonderschulen (§ 12) dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Die Schulferien werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst, bei staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft oder einer sonstigen unterrichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit werden bis zu insgesamt einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, wenn die Tätigkeit die für das Lehramt notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

(4) Auf Antrag können Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer sonstigen für das Lehramt förderlichen beruflichen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet werden.

(5) Durch die Anrechnung nach den Absätzen 3 und 4 darf sich der Vorbereitungsdienst nicht auf weniger als ein Jahr verkürzen.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn in der Person der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters liegende Gründe dies geboten erscheinen lassen; dies gilt nicht bei unzureichenden Leistungen.

§ 4

Laufbahnprüfung

(1) Für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und das Lehramt an Sonderschulen ist die Zweite Staatsprüfung die Laufbahnprüfung. Für das Lehramt der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen – als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis – ist die pädagogische Prüfung die Laufbahnprüfung.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus der unterrichtspraktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

§ 5

Beförderung

§ 9 Absatz 3 Nummer 2 zweiter Satzteil HmbLVO ist nicht anzuwenden.

ABSCHNITT II

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes

1. Lehramt mit Vorbereitungsdienst

§ 6

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I kann eingestellt werden, wer nach einem Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt bestanden hat.

(2) An Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein Studium mit sechssemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule für ein entsprechendes Lehramt mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern, davon einem an der Primarstufe und Sekundarstufe I verwendbaren, anerkannt werden.

(3) Das Amt der Lehrerin oder des Lehrers der Primarstufe und Sekundarstufe I kann Lehrkräften verliehen werden, die nach einem Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule und der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern, von denen eines an der Primarstufe und Sekundarstufe I verwendbar ist, die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem mindestens achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst bestanden haben.

2. Lehrämter an beruflichen Schulen

§ 7

Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen – als Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis –

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an beruflichen Schulen – als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis – kann eingestellt werden, wer den mittleren Bildungsabschluss besitzt, nicht älter als 42 Jahre ist und

1. eine gewerbliche Berufsausbildung abgeschlossen und die Prüfung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder -meister abgeschlossen hat oder eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat, oder
2. eine kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen hat und eine Fortbildungsprüfung als staatlich geprüfte Betriebswirtin oder staatlich geprüfter Betriebswirt oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und eine Eignungsprüfung zum Nachweis der Fähigkeiten im Tastschreiben bestanden hat, oder
3. eine sozialpädagogische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat, oder
4. eine gesundheitlich/pflegerische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Weiterbildung abgeschlossen hat,

und nach Erwerb der vorgenannten Befähigungen eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an beruflichen Schulen – als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis – kann als Beamtin oder Beamter auf Probe auch eingestellt werden, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und sich an Stelle des Vorbereitungsdienstes als Lehrwerkmeisterin oder Lehrwerkmeister an beruflichen Schulen über einen Zeitraum von achtzehn Monaten fortgebildet hat und die pädagogische Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis oder für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Werkstattunterricht bestanden hat.

(3) An Stelle des Vorbereitungsdienstes oder der Ausbildung nach Absatz 2 kann auch eine gleichwertige, durch Prüfung abgeschlossene Vor- oder Ausbildung anerkannt werden.

§ 8

Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann für den sonstigen Fachunterricht an beruflichen Schulen als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. für die Verwendung in der
   a) technischen Fachrichtung das Abschlusszeugnis einer technischen Fachrichtung einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Einrichtung oder das Ingenieurszeugnis einer Ingenieurschule,
   b) sozialpädagogischen Fachrichtung die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter beziehungsweise als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge,
   c) künstlerischen Fachrichtung das Abschlusszeugnis einer künstlerischen Fachrichtung einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Einrichtung

   nachweist,
2. danach mindestens fünf Jahre in einem ihrer oder seiner Vorbildung entsprechenden, für das Lehramt förderlichen Beruf tätig gewesen ist.

Auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 können Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden, wenn sie auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für das Lehramt förderlich ist.

3. Lehrerinnen und Lehrer bei Verwendung in Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I

§ 9

Lehrerinnen und Lehrer

Als Lehrerin oder Lehrer zur Verwendung in Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I kann als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer nach einem Hochschulstudium mit sechssemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung die Erste Lehramtsprüfung in mindestens einem für die Primarstufe und die Sekundarstufe I geeigneten Unterrichtsfach bestanden und eine Lehramtsbefähigung mindestens für den Grundschulunterricht erworben hat.

ABSCHNITT III

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren Dienstes

1. Lehrämter mit Vorbereitungsdienst

§ 10

Lehramt an Gymnasien

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien kann eingestellt werden, wer nach einem Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt bestanden hat.

(2) An Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule für ein entsprechendes Lehramt mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen geeigneten Fächern anerkannt werden.

(3) An Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderweitiges Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule anerkannt werden

1. mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen geeigneten Fächern oder
2. mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung, wenn das Studium zwei für den Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 11

Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – kann eingestellt werden, wer nach einem Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt bestanden hat.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 tritt für pharmazeutisch-technische Unterrichtsfächer an Berufsfachschulen und Fachschulen das Studium der Pharmazie mit siebensemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung.

(3) An Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem für den Unterricht an der Oberstufe – Berufliche Schulen – geeigneten Fach anerkannt werden.

(4) An Stelle von Studium und Prüfung nach Absatz 1 können auch solche Prüfungen anerkannt werden, die nach einem für das Lehramt geeigneten anderweitigen Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule bestanden worden sind.

§ 12

Lehramt an Sonderschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen kann eingestellt werden, wer nach einem Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen bestanden hat.

(2) An Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule für ein entsprechendes Lehramt mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen anerkannt werden.

2. Lehrämter mit anderem Vorbildungsgang

§ 13

Studienrätinnen und Studienräte bei Verwendung an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

(1) Für die Laufbahn der Studienrätinnen und der Studienräte kann für den Unterricht in besonderen Fächern an der Oberstufe – Berufliche Schulen – als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. ein geeignetes Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung abgeschlossen hat,
2. danach mindestens fünf Jahre in einem ihrer oder seiner Vorbildung entsprechenden, für das Lehramt förderlichen Beruf tätig gewesen ist.

(2) Auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 können angerechnet werden

1. die Zeit eines mit der Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für eine der Vorbildung entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes,
2. bis zu zwei Jahren Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit, wenn sie auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für das Lehramt förderlich ist.

3. Ämter an besonderen pädagogischen Einrichtungen

§ 14

Studienrätinnen und Studienräte an besonderen pädagogischen Einrichtungen

(1) Für die Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte am Institut für Lehrerfortbildung, der Studienrätinnen oder der Studienräte am Landesmedienzentrum und der Studienrätinnen und der Studienräte an der Volkshochschule kann als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer für die Verwendung

1. am Institut für Lehrerfortbildung
   a) die Laufbahnbefähigung als Lehrerin oder Lehrer nach den §§ 6, 10, 11 oder 12 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 erworben hat,

b) danach eine Unterrichtstätigkeit – möglichst auch in der Erwachsenenbildung – von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat,

2. am Landesmedienzentrum
   a) die Laufbahnbefähigung als Lehrerin oder Lehrer nach den §§ 6, 10, 11 oder 12 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 erworben hat,
   b) danach eine Unterrichtstätigkeit von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat,
   c) vielseitige Kenntnisse und praktische Erfahrungen in mindestens einem der Fachgebiete Lichtbild, Film, Funk, Fernsehen und Tonträger besitzt,
3. an der Volkshochschule
   a) die Laufbahnbefähigung als Lehrerin oder Lehrer nach den §§ 6, 10, 11 oder 12 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 erworben oder ein für die Laufbahn geeignetes Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule mit der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung abgeschlossen hat,
   b) danach eine ihrer oder seiner Befähigung oder Vorbildung entsprechende, für die Laufbahn förderliche Berufstätigkeit – möglichst auch in der Erwachsenenbildung – von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat.

(2) Auf die Zeiten der Unterrichtstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b können Zeiten einer anderen für die Laufbahn förderlichen Berufstätigkeit bis zu drei Jahren angerechnet werden. Auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b können Zeiten einer Tätigkeit als Dozentin oder Dozent in der Erwachsenenbildung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil angerechnet werden, der dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; dies gilt nicht für bereits nach der genannten Vorschrift berücksichtigte Zeiträume einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit.

§ 15

Wissenschaftliche Rätinnen und Wissenschaftliche Räte im Verwaltungsdienst

(1) Für die Laufbahn der Wissenschaftlichen Rätinnen und Wissenschaftlichen Räte im Verwaltungsdienst kann als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. die Laufbahnbefähigung als Lehrerin oder Lehrer nach den §§ 6, 10, 11 oder 12 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 erworben,
2. nach einem Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule die Diplomprüfung für Psychologen bestanden

   hat.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen, kann für die Laufbahn der Wissenschaftlichen Rätinnen und Wissenschaftlichen Räte im Verwaltungsdienst als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. nach einem Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule die Diplomprüfung für Psychologen bestanden hat,
2. danach mindestens fünf Jahre in einem ihrer oder seiner Vorbildung entsprechenden, für die Laufbahn förderlichen Beruf tätig gewesen ist.

ABSCHNITT IV

Aufstieg

§ 16

Voraussetzungen

(1) Ein Aufstieg in den höheren Dienst ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig. § 35 HmbLVO ist nicht anzuwenden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes, die die Einstellungsvoraussetzungen nach einem der §§ 10, 11 oder 12 erfüllen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde in ihrer bisherigen Rechtsstellung zum Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt zugelassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Erfordernissen der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung als Voraussetzungen für die Verleihung des entsprechenden Lehramtes zulassen, insbesondere bei langjähriger Bewährung der Lehrerin oder des Lehrers.

(3) Lehrerinnen und Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde

1. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien verliehen werden, wenn sie sich in ihren beiden Unterrichtsfächern nach Beauftragung durch die zuständige Behörde mindestens fünf Jahre auf der gymnasialen Oberstufe und in Reifeprüfungen bewährt haben,
2. die Befähigung für das Lehramt an der Oberstufe – Beruflichen Schulen – verliehen werden, wenn sie sich mindestens fünf Jahre überwiegend im berufsfachlichen Unterricht an beruflichen Schulen und bei der Wahrnehmung sonstiger berufspädagogischer Aufgaben bewährt haben.

(4) Ein Amt als Seminarleiterin oder Seminarleiter beziehungsweise als Hauptseminarleiterin oder Hauptseminarleiter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I kann Lehrerinnen und Lehrern des gehobenen Dienstes mit Zweiter Lehrerprüfung oder mit Zweiter Staatsprüfung verliehen werden, wenn sie

1. höchstens 58 Jahre alt sind,
2. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2 HmbLVO) von mindestens sechs Jahren abgeleistet haben,
3. als Mentorin oder Mentor beziehungsweise als Seminarleiterin oder Seminarleiter im Vorbereitungsdienst für eines der Lehrämter tätig gewesen sind.

(5) Ein Amt der Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats am Institut für Lehrerfortbildung, der Studienrätin oder des Studienrats am Landesmedienzentrum, der Studienrätin oder des Studienrats an der Volkshochschule sowie ein Amt der Laufbahn der Wissenschaftlichen Rätinnen und Wissenschaftlichen Räte im Verwaltungsdienst kann Lehrerinnen und Lehrern des gehobenen Dienstes mit Zweiter Staatsprüfung verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstaben b und c oder Nummer 3 Buchstabe b oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen.

(6) § 11 Absatz 1 Satz 2 HmbLVO sowie die §§ 17, 18 und 22 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 17

Schulverwaltungsdienst

Eines der Ämter im Schulverwaltungsdienst (Oberschulrätin oder Oberschulrat, Leitende Oberschulrätin oder Leiten-

der Oberschulrat, Landesschulrätin oder Landesschulrat) darf Lehrerinnen oder Lehrern des gehobenen Dienstes mit Zweiter Staatsprüfung abweichend von § 35 HmbLVO sowie Lehrerinnen oder Lehrern des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. mindestens 35 und höchstens 58 Jahre alt sind,
2. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2 HmbLVO) von mindestens sechs Jahren abgeleistet haben,
3. im Schuldienst verwendet worden sind.

§ 18

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

Für den Aufstieg der anderen Bewerberinnen und Bewerber gilt § 16 sinngemäß.

ABSCHNITT V

Ausnahmen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Entscheidungen der obersten Dienstbehörde

Abweichend von § 40 Absatz 2 HmbLVO gilt:

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Vorschriften über

1. die Mindestzeit einer Berufs- oder Unterrichtstätigkeit als Einstellungsvoraussetzung (§ 8 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b sowie § 15 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung),
2. das Mindest- und Höchstalter sowie die Mindestbewährungszeit für den Aufstieg und für die Verleihung eines Amtes im Schulverwaltungsdienst (§ 16 Absätze 5 und 6 sowie § 17 Nummern 1 und 2 dieser Verordnung).

Bei Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 darf die Hälfte der vorgeschriebenen Mindestzeit einer Berufs- oder Unterrichtstätigkeit nicht unterschritten werden.

§ 20

Einstellungsvoraussetzungen
für schulformbezogene Lehrämter

Als Einstellungsvoraussetzung stehen gleich

– die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen oder die Erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter oder der Erweiterten Lehrämter mit Schwerpunkt Grundstufe oder mit Schwerpunkt Mittelstufe der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I ,
– die Erste Staatsprüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen,
– die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –, wenn es sich auch auf die Mittelstufe erstreckt, der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
– die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schule – Gewerbelehramt – oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen – Handelslehramt – der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –.

§ 21

Laufbahnbefähigung für schulformbezogene Lehrämter

(1) Die Befähigung für das Lehramt an Volks- und Realschulen gilt als Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, wenn sie nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Erweiterte Lehramt mit Schwerpunkt Mittelstufe in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen erworben wurde.

(2) Die Befähigung für ein Lehramt an der Oberstufe mit zwei allgemeinbildenden Fächern steht, wenn sie sich auch auf die Mittelstufe erstreckt, der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien gleich.

(3) Die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen steht der Befähigung für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – gleich.

(4) Die zweite Lehrerprüfung für Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes steht für die Anwendung dieser Verordnung einer Befähigung gemäß § 9 gleich.

§ 22

Sonstige Befähigungen

Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob und inwieweit im Einzelfall sonstige – insbesondere außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes abgeleistete und bestandene – Vor- oder Ausbildungen und Prüfungen denjenigen dieser Verordnung gleichzustellen sind. Sie kann die Teilnahme an Übergangsausbildungen und Übergangsprüfungen verlangen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis für mit entschiedenen Einzelfällen vergleichbare Fälle auf die zuständige Behörde übertragen.

§ 23

Verleihung eines Amtes der Laufbahn der Studienrätinnen
und Studienräte an Sonderschulen

(1) Lehrerinnen und Lehrern des gehobenen Dienstes sowie Studienrätinnen und Studienräten an Volks- und Realschulen kann ein Amt der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Sonderschulen verliehen werden, wenn sie nach einer Ausbildung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule von mindestens vier Semestern die Prüfung für dieses Lehramt in mindestens zwei Fachrichtungen bestanden haben. Auf die Probezeit wird die in der bisherigen Laufbahn abgeleistete Probezeit mit Ausnahme von Zeiten der Ausbildung und der Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen angerechnet.

(2) Wer die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 erfüllt und nach einem Vorbereitungsdienst die Zweite Staatsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestanden hat, kann für die Laufbahn der Studienrätinnen und der Studienräte an Sonderschulen eingestellt oder übernommen werden.

§ 24

Master- oder Magistergrade

Soweit in dieser Verordnung ein Studium mit achtsemestriger Regelstudienzeit verlangt wird, stehen dem geeignete konsekutive Studiengänge gleich, die zu einem Master- oder Magistergrad gemäß § 19 des Hochschulrahmengesetzes in der

Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), führen.

Artikel 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 3. Juli 1973 (HmbGVBl. S. 255), zuletzt geändert am 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnbewerber der Lehrämter der Primar- und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe), an Gymnasien, an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), und der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung (HmbLLVO) vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) in den jeweiligen Fassungen abweichende oder sie ergänzende Vorschriften."

2. § 4 wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehramt an berufsbildenden Schulen" durch die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –" ersetzt.
4. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Er bestimmt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen mit

   „mit Auszeichnung bestanden",

   „gut bestanden",

   „befriedigend bestanden",

   „bestanden",

   „nicht bestanden".

Artikel 3

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

ABSCHNITT I

Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter

1. der Primarstufe und Sekundarstufe I ,
2. an Gymnasien,
3. an der Oberstufe – Berufliche Schulen –,
4. an Sonderschulen

sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Bekanntgabe der Zahl der Ausbildungsplätze für den jeweiligen Vorbereitungsdienst.

(2) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der die Einstellungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen oder Bewerber mit der für das Lehramt vorgeschriebenen Ersten Staatsprüfung in einem Lehramt die Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.

§ 2

Bewerbungsfristen, Entscheidung

(1) Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. Bewerbungen zum 1. Mai sind bis zum 2. Januar, Bewerbungen zum 1. November sind bis zum 1. Juni des Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Nicht rechtzeitig eingegangene Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis über die für das Lehramt vorgeschriebene Erste Staatsprüfung oder eine andere fehlende Unterlage nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachreicht. Anstelle des Zeugnisses kann auch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung und das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung oder den nachzureichenden Unterlagen schriftlich dargelegt und nachgewiesen sind.

(4) Die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst ist schriftlich zu begründen.

§ 3

Auswahlgrundsätze

(1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden für die in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt

1. für 50 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach den Ergebnissen der für das Lehramt vorgeschriebenen Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
2. für 40 vom Hundert der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Zeit, die seit der ersten Bewerbung verstrichen ist,
3. für 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte (Härtefälle).

In die Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 werden nur Bewerberinnen oder Bewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1, in die Auswahl nach Satz 1 Nummer 3 werden nur Bewerberinnen oder Bewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 zu berücksichtigen sind.

(2) Soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vergeben.

(3) Stehen in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach weniger als zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, kann ein Ausbildungsplatz für einen Härtefall vergeben werden.

§ 4

Auswahl nach dem Prüfungsergebnis

Bei der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Prüfungsergebnis ist für die Rangfolge der bis auf eine Stelle hinter dem Komma aus den Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und aus der Note für die Hausarbeit errechnete Mittelwert maßgebend; dabei wird nicht aufgerundet.

§ 5

Auswahl nach der Wartezeit

Bei der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber nach der Wartezeit ist für die Rangfolge die Häufigkeit ihrer Bewerbungen bei der zuständigen Behörde maßgebend, die nach § 2 hätten berücksichtigt werden können, aber wegen bestehender Zulassungsbeschränkungen abgelehnt worden sind.

§ 6

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber nach Härtegesichtspunkten ist für die Rangfolge der Grad der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte maßgebend. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch gehört,
2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 7), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3090), oder § 63 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3080), zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

§ 7

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die

1. mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig waren oder
2. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
3. das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder
4. eine Kinderbetreuungszeit von mindestens drei Jahren geleistet haben,

sind bevorzugt zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, wenn sie bei einer bis zur Dauer ihres Dienstes oder der Kinderbetreuungszeit im Umfang von drei Jahren früheren Bewerbung von der zuständigen Behörde aufgrund fehlender Zulassungsbeschränkungen oder bei bestehender Zulassungsbeschränkung nach dem Prüfungsergebnis oder der Wartezeit zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden wären oder bei der vorliegenden Bewerbung nach der Wartezeit zuzulassen wären. Dies gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Gruppe gleichrangiger Bewerberinnen oder Bewerber gehört hätten, und die Entscheidung durch das Los erforderlich gewesen wäre.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Anrechnung auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge unter den bevorzugt zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, ist das Prüfungsergebnis (§ 4) maßgebend. Verbleiben danach ranggleiche Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet unter ihnen das Los.

§ 8

Ranggleichheit

(1) Unter den nach Anwendung des § 4 ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern haben diejenigen den Vorrang, die einen Dienst oder eine Kinderbetreuungszeit im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 geleistet haben.

(2) Die Reihenfolge ist unter den nach Anwendung des § 5 und des § 6 ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern jeweils nach dem Prüfungsergebnis (§ 4) zu ermitteln.

(3) Unter den nach Anwendung des Absatzes 2 gleichstehenden Bewerberinnen und Bewerbern haben diejenigen den Vorrang, die einen Dienst oder eine Kinderbetreuungszeit im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 geleistet haben.

(4) Verbleiben nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 gleichstehende Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet unter ihnen das Los.

§ 9

Ausnutzung der Ausbildungsplätze

Bewerberinnen oder Bewerber mit Fachrichtungen oder Fächern, für die nach Anwendung der §§ 3 bis 8 noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, auch wenn die Ausbildungsplätze in den anderen Fachrichtungen oder Fächern dieser Bewerberinnen oder Bewerber vergeben sind.

§ 10

Freiwerden eines Ausbildungsplatzes

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Zulassung zum Vorbereitungsdienst von ihrer oder seiner Bewerbung zurück, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht unverzüglich antreten oder wird ein Ausbildungsplatz aus anderen Gründen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Einstellungstermin frei, wird der Ausbildungsplatz an die rangnächste Bewerberin oder den rangnächsten Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

Abschnitt II

Ermittlung der Ausbildungskapazität

§ 11

Ausbildungsplätze

(1) Die Ausbildungsplätze werden gesondert ermittelt und ausgewiesen für die Lehrämter

1. der Primarstufe und Sekundarstufe I ,
2. an Gymnasien,

3. an der Oberstufe – Berufliche Schulen –,
4. an Sonderschulen.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze bestimmt sich nach den Stellen, die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nach Absatz 1 verfügbar sind.

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 stehen für die Vergabe zur Verfügung, soweit ihre Zahl innerhalb der Kapazitätsgrenze beim Ausbildungsunterricht liegt und die Zahl der am Einstellungstermin besetzten Ausbildungsplätze übersteigt.

(4) Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach § 3 aufgeteilt und unter Beachtung der Fachrichtungen oder Fächer der Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 12

Bekanntgabe der Zahl der Ausbildungsplätze

(1) Die zuständige Behörde gibt die jeweilige Zahl der Ausbildungsplätze nach § 11 Absatz 2 im Amtlichen Anzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde gibt vor jedem Einstellungstermin die Zahl der nach § 11 Absatz 3 für die Vergabe voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze bekannt.

Artikel 4

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die pädagogische Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an beruflichen Schulen

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst und die Prüfung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen – als Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis – nach § 7 der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der Hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Sie teilt ihre Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

§ 3

Bewerbungen

Die Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind zu den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Terminen einzureichen. Den Bewerbungen sind beizufügen:

1. eine tabellarische Übersicht über den Bildungsgang,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder,
4. der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses,
5. die Zeugnisse über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfungen,
6. die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen Arbeitszeugnisse und Beschäftigungsnachweise.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel

Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter befähigt werden, den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis an beruflichen Schulen auszuüben. Sie sollen auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Aus- und Weiterbildung mit der Praxis der Erziehung und des Unterrichts so vertraut gemacht werden, dass sie den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wahrnehmen und verantwortlich und erfolgreich Unterricht in ihren Berufsfeldern erteilen können. Der Vorbereitungsdienst dient insbesondere auch der schulpraktischen Ausbildung für das Lehramt.

§ 5

Gestaltung

(1) Die zuständige Behörde richtet das Ausbildungsseminar ein, das die Ausbildung der einzelnen Lehramtsanwärterin oder des einzelnen Lehramtsanwärters koordiniert und lenkt.

(2) Die Ausbildung findet in den Veranstaltungen des Ausbildungsseminars (§ 6) und in den Schulen (§ 7) statt.

(3) Die Ausbildung kann durch Kurse insbesondere zur fachlichen Aus- und Weiterbildung, Betriebspraktika, Tagungen und Studienfahrten ergänzt werden.

(4) Die Ausbildung kann abweichend von Absatz 2 statt in einer staatlichen Schule auch an anderen Ausbildungsstätten stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde.

§ 6

Ausbildungsseminar

(1) Das Ausbildungsseminar veranstaltet:

1. Grundlagenseminare,
2. Vertiefungsseminare,
3. sonstige Veranstaltungen nach § 5 Absatz 3.

(2) In den Grundlagenseminaren werden allgemeine Fragen der Erziehung, des Unterrichts sowie des Schulwesens im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter behandelt.

(3) In den im Wesentlichen nach Berufsgruppen gegliederten Vertiefungsseminaren werden im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die didaktischen und methodischen Gestaltungsmöglichkeiten und ausgewählte Inhalte des Unterrichts behandelt.

(4) Die Kurse zur fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen der Einführung in ausgewählte Sachgebiete.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Ausbildungsseminars (Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter) wird von der

zuständigen Behörde bestellt. Sie oder er muss die Befähigung für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – haben. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und erteilt dienstliche Anordnungen in allen Ausbildungsangelegenheiten.

(6) Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter und die Fachleiterinnen und Fachleiter führen die Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 1durch.

§ 7

Schulen

(1) Die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter wird in der Regel einer beruflichen Schule zur Ausbildung zugewiesen. Dabei sollen ihre bzw. seine Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Ausbildung in den Schulen besteht aus

1. Hospitationen,
2. angeleitetem und eigenverantwortlichem Unterricht und
3. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen einschließlich Elternabenden.

Die Ausbildung nach den Nummern 1 und 2 (Ausbildungsunterricht) umfasst insgesamt zehn Wochenstunden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt im Zusammenwirken mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter die Mentorinnen und Mentoren sowie den Stundenplan der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beaufsichtigt die Ausbildung in der Schule.

(4) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter können im Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter jederzeit hospitieren.

§ 8

Bericht, Note

(1) Über die Tätigkeiten und die Bewährung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während der Ausbildung werden Berichte angefertigt.

(2) Die Berichte der Schulen umfassen die jeweiligen Stellungnahmen der Mentorinnen und Mentoren und der Schulleiterin bzw. des Schulleiters; sie sind mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu besprechen. Die Berichte werden jeweils nach Beendigung der Ausbildung in der Schule der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter übermittelt.

(3) Die Fachleiterinnen und Fachleiter beurteilen die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und leiten ihre Beurteilung zu dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter zu.

(4) Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter bespricht mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter den Stand ihrer oder seiner Ausbildung, fertigt zur pädagogischen Prüfung unter Einbeziehung der Berichte und Beurteilungen nach den Absätzen 2 und 3 einen abschließenden Bericht und schlägt eine Note gemäß § 15 Absatz 2 für die Bewährung während der Ausbildung vor. Der Bericht wird zusammen mit den Berichten nach den Absätzen 2 und 3 dem Prüfungsausschuss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt.

(5) Vor Eintritt in die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Note gemäß § 15 Absatz 2 für die Bewährung während der Ausbildung fest.

Abschnitt III

Pädagogische Prüfung

§ 9

Zweck, Prüfungsbeginn und Meldung

(1) In der pädagogischen Prüfung wird festgestellt, ob die geprüfte Person verantwortlich und erfolgreich Unterricht im jeweiligen Berufsfeld erteilen kann.

(2) Die Prüfung beginnt in der Regel mit dem ersten Tage des letzten Ausbildungshalbjahres.

(3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich schriftlich zum Termin nach Absatz 2 beim Prüfungsausschuss.

(4) Lehrwerkmeisterinnen oder Lehrwerkmeister an beruflichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg, die nicht Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an beruflichen Schulen sind, können sich zur pädagogischen Prüfung melden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung erfüllen,
2. sich berufsbegleitend in einem Zeitraum von achtzehn Monaten auf die Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen fortgebildet haben,
3. die Nachweise und Zeugnisse nach § 3 Satz 2 Nummern 4 bis 6 sowie die Berichte und Beurteilungen über die Tätigkeit und Bewährung in der Fortbildung entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 vorlegen.

§ 8 Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) In der Meldung sind die Bezeichnung der Seminare, in denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet worden ist oder wird, und die Namen der nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 in Betracht kommenden Fachleiterinnen oder Fachleiter anzugeben.

(6) Drei Wochen vor dem ihr oder ihm bekannt gegebenen Termin der mündlichen Prüfung teilt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dem Lehrerprüfungsamt schriftlich mit, in welchen Klassen oder Lerngruppen, über welche Themen und in welchem Umfang sie oder er Ausbildungsunterricht gegeben hat, ob und in welchem Umfang sie oder er Unterrichtsaufträge wahrgenommen hat und an welchen Kursen nach § 5 Absatz 3 sie oder er teilgenommen hat.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Der von der zuständigen Behörde eingerichtete Prüfungsausschuss führt die pädagogische Prüfung durch.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt an beruflichen Schulen als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter,
3. zwei für die Aus- beziehungsweise Fortbildung zuständige Fachleiterinnen oder Fachleiter,
4. die Leiterin beziehungsweise der Leiter einer Schule gemäß § 7 Absatz 1,
5. bei den Lehrproben anstatt der zweiten Fachleiterin bzw. des zweiten Fachleiters die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt die zuständige Behörde geeignete Vertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses darf die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der Prüfung nicht anwesend sein.

(5) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Die zuständige Behörde kann zu den Prüfungen und den Beratungen der Prüfungsausschüsse Beobachter entsenden.

(8) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats, das seine Beauftragung nachweist, ist die Anwesenheit bei der Prüfung und bei der Beratung des Prüfungsausschusses gestattet, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dem nicht widerspricht. Dem Mitglied des Personalrats ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfungsakte und zur Abgabe einer Stellungnahme vor der Notenfestsetzung durch den Prüfungsausschuss zu geben.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei den Lehrproben einschließlich der Aussprache und der mündlichen Prüfung zuzuhören. An den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten nehmen diese Personen nicht teil.

(10) Absatz 6 gilt für die unter Absätze 7 bis 9 genannten weiteren Personen, die der Prüfung beiwohnen, entsprechend. Sie sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzuweisen.

§ 11

Teile der Prüfung

Die Prüfung umfasst

1. zwei Lehrproben (§ 12),
2. eine pädagogische Facharbeit (§ 13),
3. die mündliche Prüfung (§ 14).

§ 12

Lehrproben

(1) Jede Lehrprobe dauert zwischen 45 und 90 Minuten. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer teilt dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrprobe die Dauer des geplanten Unterrichts mit.

(2) Zwischen den beiden Lehrproben soll eine angemessene Pause liegen.

(3) Die Themenbereiche der Lehrproben werden von den zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleitern nach Rücksprache mit den zuständigen Mentorinnen oder Mentoren bestimmt. Dabei sollen die Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Themenbereich der Lehrprobe muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fünf Tage vorher bekannt sein.

(4) Vor jeder Lehrprobe übergibt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der die didaktischen Absichten und den Plan für den Verlauf des Unterrichts erkennen lässt.

(5) Nach jeder Lehrprobe hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer Gelegenheit, in einer Aussprache zu dem Unterricht Stellung zu nehmen.

(6) Im Anschluss an die Aussprache bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und setzt die Note gemäß § 15 Absatz 2 für die Lehrprobe fest. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Note bekannt.

§ 13

Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der pädagogischen Prüfung Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit selbständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und zu beurteilen. Die Facharbeit soll in der Regel etwa 20 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wählt das Thema der pädagogischen Facharbeit aus und teilt es spätestens drei Monate vor der mündlichen Prüfung der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter schriftlich mit. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter kann das gewählte Thema zurückweisen und bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung.

(3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer reicht die pädagogische Facharbeit spätestens zwei Monate vor der mündlichen Prüfung bei dem Ausbildungsseminar ein. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter kann die Frist auf bis zu zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung verlängern, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, die pädagogische Facharbeit rechtzeitig einzureichen. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die pädagogische Facharbeit wird von der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter und einer oder einem weiteren von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Fachleiterin bzw. Fachleiter begutachtet. Die Gutachten schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab. Die pädagogische Facharbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung zugeleitet. Der Prüfungsausschuss setzt die Note gemäß § 15 Absatz 2 für die pädagogische Facharbeit fest.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer die pädagogische Facharbeit zu einem gemeinsamen Rahmenthema anfertigen. Die Beiträge der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen erkennbar und überprüfbar sein, so dass eine gesonderte Bewertung möglich ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten für jeden einzelnen Beitrag entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Vor Eintritt in die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Note für die Bewährung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Vorbereitungsdienst beziehungsweise für die Bewährung der Personen in der Fortbildung, die sich nach § 9 Absatz 4 zur Prüfung gemeldet haben, fest.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsseminars.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist an der Prüfung beteiligt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass einzelne Themengebiete in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können einzeln oder in Gruppen geprüft werden. Die Prüfung dauert für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer etwa 45 Minuten.

(5) Im Anschluss an die Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die Leistung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und setzt die Note gemäß § 15 Absatz 2 für die mündliche Prüfung fest.

§ 15

Gesamtergebnis

(1) Nach Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der pädagogischen Prüfung.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in ganzen Noten wie folgt berechnet:

sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden zu gleichen Teilen berücksichtigt:

1. der gemittelte Wert aus den Noten für die beiden Lehrproben,
2. die Note für die pädagogische Facharbeit,
3. die Note für die mündliche Prüfung,
4. die Note für die Bewährung in der Ausbildung nach § 8 Absatz 5 oder in der Fortbildung nach § 9 Absatz 4.

(4) Lässt sich hiernach ein eindeutiges Gesamtergebnis nicht gewinnen, geben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung die Noten für die Bewährung in der Ausbildung und die Lehrproben den Ausschlag.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten nach Absatz 3 mindestens ausreichend sind. Eine mangelhafte Note für eine Lehrprobe kann durch eine mindestens befriedigende Note für die zweite Lehrprobe ausgeglichen werden.

(6) Nach Abschluss der Beratung gibt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 16

Prüfungszeugnis

(1) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis wird das Gesamtergebnis der Prüfung angegeben und die Befähigung bestätigt, Unterricht als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis im jeweiligen Berufsfeld zu erteilen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) In der über die nicht bestandene Prüfung zu erteilenden Bescheinigung wird angegeben, ob und wann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung wiederholen kann und welche Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung nach § 17 Absatz 2 anerkannt worden sind.

§ 17

Wiederholung

(1) Wird eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde bestimmt die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder der weiteren sich in der Fortbildung befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nach § 9 Absatz 4 zur Prüfung gemeldet haben. Der weitere Vorbereitungsdienst oder die weitere Fortbildung soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann die mindestens mit „ausreichend“ bewertete pädagogische Facharbeit sowie eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Lehrprobe für die Wiederholungsprüfung anerkennen.

§ 18

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Lehrproben, die mündliche Prüfung und die Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften angefertigt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In den Niederschriften sind anzugeben:

1. die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. Ort und Zeit der Prüfung,
4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 19

Einsichtgewährung

Nach Abschluss der Prüfung wird der bzw. dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 20

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, weist sie oder er dies unverzüglich in geeigneter Form nach. Bei Erkrankung ist auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein personal- oder amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfung wird an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 21

Ausschluss

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schließt die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Prüfung aus, wenn sie oder er

1. einen Prüfungstermin,
2. die rechtzeitige Mitteilung des Themas der pädagogischen Facharbeit,
3. die rechtzeitige Abgabe der pädagogischen Facharbeit

schuldhaft versäumt hat. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22
Pflichtverletzungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen erheblichen Verletzung der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung der Ausbildung anordnen oder entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine erhebliche Pflichtverletzung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis zurückfordern, aber nur innerhalb von fünf Jahren nach der mündlichen Prüfung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

§ 23
Schlussvorschrift

Personen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis oder für Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer aufgenommen, und noch kein Thema für die pädagogische Facharbeit gewählt oder andere Teile der pädagogischen Prüfung begonnen haben, legen die pädagogische Prüfung nach dieser Verordnung ab. Ist bereits ein Thema für die pädagogische Facharbeit gewählt oder ein Teil der Prüfung begonnen worden, wird die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt.

Artikel 5
Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. Dezember 1988
über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung
der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige
Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter

Auf Grund von § 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 21. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 281) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 5. November 1991 (HmbGVBl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Diese sind für das

   1. Amt des Lehrers:

      zwei Unterrichtsfächer, von denen eines Grundschulpädagogik mit Unterrichtsbereichen und das andere ein Unterrichtsfach der Grund- und Mittelstufe ist;

   2. Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I:

      zwei Unterrichtsfächer, davon mindestens eines der Grund- und Mittelstufe;

   3. Lehramt an Sonderschulen:

      zwei sonderpädagogische Fachrichtungen;

   4. Lehramt an Gymnasien:

      zwei Unterrichtsfächer, davon mindestens eines der Mittel- und Oberstufe;

   5. Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –:

      zwei Unterrichtsfächer, von denen eines eine berufliche Fachrichtung ist, deren Studium ein mindestens zwölfmonatiges fachrichtungsbezogenes Betriebspraktikum vorangegangen ist.“

2. In § 8 werden die Textstellen „Volks- und Realschulen“ jeweils durch die Textstellen „Grund-, Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
3. In § 11 wird das Wort „Berufsbildende“ durch das Wort „Berufliche“ und das Wort „berufsbildenden“ jeweils durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

Artikel 6
Schlussbestimmungen

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, deren Vorbereitungsdienst am 1. Februar 2003 begonnen hat, tritt Artikel 1 § 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, deren Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volks- und Realschulen vor dem 1. Februar 2003 begonnen hat, gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vom 11. Juni 1968 (HmbGVBl. S. 157) bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes fort.

(3) Artikel 3 § 2 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Einstellungstermin 1. Februar 2004 erfolgreich um eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst beworben haben, findet § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 22. März 1977 (HmbGVBl. S. 83) in der bis zum 31. Januar 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(4) In ihrer jeweils geltenden Fassung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vom 11. Juni 1968 (HmbGVBl. S. 157),
2. die Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften für Lehrer vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 126),
3. die Verordnung über die Laufbahn des Fachlehrers für Werkstattunterricht vom 13. Juli 1976 (HmbGVBl. S. 173),
4. die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 22. März 1977 (HmbGVBl. S. 83).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Januar 2004.

Verordnung zur Verlängerung der Kündigungsschutzfrist für Wohnraum

Vom 27. Januar 2004

Auf Grund von § 577 a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde im Sinne des § 577 a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Frist nach § 577 a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 577 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sozialklauselverordnung vom 18. Mai 1993 (HmbGVBl. S. 98) außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Januar 2004.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.